Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/27 5Ob30/01z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.2001

Norm

AußStrG §42
AußStrG §98
EGZPO ArtXLII IF
EGZPO ArtXLII II

Rechtssatz

Im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens besteht kein Anknüpfungspunkt dahin, dass Parteien des Verlassenschaftsverfahrens, etwa die erbserklärten Erben zur Ausforschung des Vermögens des Erblassers tätig zu werden hätten beziehungsweise mit gesetzlichen Ermächtigungen etwa im Sinn des § 98 oder § 43 AußStrG ausgestattet wären. Infolge Fehlens solcher Bestimmungen verbietet sich eine analoge Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Manifestationsverfahren im außerstreitigen Verlassenschaftsverfahren jedenfalls für die Verfahrensparteien.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 30/01z
  Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 30/01z
  Veröff: SZ 74/164

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115918

Dokumentnummer

JJR_20010927_OGH0002_0050OB00030_01Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at